

Gegenantrag zu TOP 2

Der Aktionär Peter Kröger, Düsseldorf, hat seinen schon erfolgten und von der Gesellschaft den Aktionären zugänglich gemachten Gegenantrag nach dessen Veröffentlichung und hierzu erfolgten Stellungnahme der Verwaltung erneut und im noch zulässigen Umfang geändert sowie sprachlich berichtigt und teilweise nun anders begründet:

Von: Herr Peter Kröger

Gesendet: Dienstag, 9. Januar 2024 18:23

An: Maile, Sandra | FORTEC <sandra.maile@fortecag.de>

Betreff: Re: Re: WG: Gegenvorschlag zu TOP 2 der Tagesordnung, Verwendung des Bilanzgewinns

Priorität: Hoch

Guten Abend,

ich ändere meinen Gegenvorschlag zu TOP 2 der Tagesordnung (Aktionärsnachweis liegt nochmals bei) wie folgt ab.

"Änderungsantrag zu TOP 2 der Tagesordnung zur HV am 07.02.2024 - Verwendung des Bilanzgewinns

TOP 2. der Tagesordnung

(<https://www.fortecag.de/hauptversammlung/>; https://www.fortecag.de/fileadmin/user_data_fortec/FORTEC_NEU/Dokumente/4_Investor_Relations/Hauptversammlung/2024/FORTEC_AG_TO_HV_2024.pdf) wird wie folgte abgeändert und neu gefasst.

2.

Der Bilanzgewinn der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft (nachfolgend auch: „FORTEC Elektronik AG“) des Geschäftsjahres 2022/2023 in Höhe von 12.706.231,71 EUR wird zur Ausschüttung einer Dividende von 1,20 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie verwendet und der verbleibende Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch der Aktionäre auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 12. Februar 2024, fällig
Begründung - § 126 AktG:

1.

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein.

Begründung

2.

Die Fortec Elektronik AG erwirtschaftete auch im Geschäftsjahr 2023 solide Gewinne, an denen die Shareholder angemessen zu beteiligen sind.

In den Vorjahren war die Beteiligung über die Dividende unterdurchschnittlich gegenüber dem Bilanzgewinn, ohne das unternehmerische Entscheidungen das gerechtfertigt hätten.

Das gilt für das abgelaufene Geschäftsjahr unverändert.

Angesicht des Gewinnvortrages für 2023 in Höhe von 12.706.231,71 Euro ist eine angemessene Erhöhung der Beteiligung der Shareholder am Betriebsergebnis in Höhe von 1,20 Euro angezeigt.

Das gilt umso mehr, als

a)

damit der überragend größere Anteil des Gewinns auf neue Rechnung vorgetragen wird und

b)

die Vorstandsbezüge, rückwirkend zum 01.01.2023, um rund 20 Prozent steigen sollen (TOP 6 und Anhang, Vergütungsbericht, Teil B, Seite 15 der Tagesordnungsunterlagen).

3.

Die Gesellschaft wird Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter <https://www.fortecag.de/hauptversammlung/> zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung übersandt hat.

Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen.

Letztmöglicher Zugangstermin ist somit der 23. Januar 2024, 24.00 Uhr MEZ.

Für die Übermittlung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen ist folgende Adresse maßgeblich:

FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft Hauptversammlungsstelle Augsburg Str. 2b 82110 Germering
HV 2024 3

B. R.

Peter Kröger
(Aktionär der Gesellschaft)

Die Verwaltung nimmt zu dem geänderten Gegenantrag zu TOP 2 des Aktionärs Peter Kröger wie folgt Stellung:

Wir halten den Gegenantrag weiterhin für unbegründet, da die FORTEC Elektronik AG ihre Aktionäre immer und angemessen an den Ergebnissen der Gesellschaft beteiligt hat und trotz schwierigen wirtschaftlichen Umfelds sogar eine angemessene Steigerung der Dividende erfolgt ist. Im Übrigen wird die Verwaltung hierzu im Rahmen der Hauptversammlung Stellung nehmen.

Germering, 11. Januar 2024

FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft

Der Vorstand